



I. Fraktion Die Grünen – rosa liste  
Rathaus  
Marienplatz 8  
80331 München

**Axel Markwardt**  
Berufsmäßiger Stadtrat

27.09.2016

Entsorgung von Polystyrol-Baustoffabfälle Teil 1

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
Anfrage Nr. 14-20 / F 00670 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa Liste vom 19.08.2016,  
eingegangen am 29.08.2016

Sehr geehrter Herr Stadtrat Danner,

in Ihrer Anfrage vom 19.08.2016 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an den  
Herrn Oberbürgermeister gestellt:

*„Seit vielen Jahren ist der Wärmedämmstoff Polystyrol wegen seiner problematischen chemischen Zusammensetzung aus vielerlei Gründen heftig in der Kritik. Insbesondere das über Jahrzehnte – nach Kenntnis des Fragestellers – einzige verwendete Flammschutzmittel Hexabromcyclododekan (HBCD) steht seit vielen Jahren wegen seiner toxischen Wirkungen auf dem Index europäischer Richtlinien und Normen. Von diesen PS-Dämmstoffen werden seit Jahrzehnten im Durchschnitt pro Jahr bundesweit ca. 10 Mio. m<sup>3</sup> verbaut. Material das in den nächsten Jahren und Jahrzehnten durch Abbruch und Rückbau wieder der Umwelt zugeführt werden wird.*

*Nun gilt seit März 2016 eine neue (novellierte) Abfallverzeichnis-Verordnung mit verschärften Auflagen für Polystyrol-Baustellenabfälle. Dies betrifft zwangsläufig auch die LH München mit ihrer regen Bautätigkeit und zahlreichen Abbruchgebäuden mit hunderten/tausenden Kubikmetern zu entsorgenden Polystyrol-Dämmstoffen.“*

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

*Nach Kenntnis des Verfassers zählen HBCD-haltige Baustoffabfälle seit einigen Jahren zu den gefährlichen Abfällen, die seit März 2016 nur mehr in dafür gesondert genehmigten An-*

*lagen thermisch behandelt werden dürfen. Das sind Sonderabfallverbrennungsanlagen oder Hausmüllverbrennungsanlagen mit spezieller Genehmigung. Das HKW-Nord hat eine solche Genehmigung derzeit nicht. Ist dieser Sachverhalt korrekt?*

**Antwort:**

Für das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) gilt seit März 2016 ein weitgehendes Handels- und Verwendungsverbot, d. h. vorher verbaute Dämmstoffe sind erheblich schadstoffbelastet, Neuprodukte liegen unter dem vorgegebenen Grenzwert von 100 mg/kg und können später als Abfall dem Recycling zugeführt werden.

Aufgrund der Aufnahme von HBCD in den Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (POP-VO) sind HBCD-haltige Abfälle ab einer Konzentrationsschwelle von 0,1 Gewichts-% (1000 mg/kg) ab Inkrafttreten dieser Änderung **zum 30.09.2016** als gefährliche Abfälle einzustufen. Insbesondere Dämmmaterialien im Baubereich, die vor 2016 verbaut wurden, enthalten HBCD als Flammschutzmittel, wobei die Konzentration in der Regel deutlich über 0,1 Gewichts-% (1000 mg/l) liegt.

Die nationale Geltung dieser europäischen POP-Verordnung wurde bereits vorher über eine Änderung der Abfallverzeichnisverordnung zum 11.03.2016 hergestellt.

Wegen der Einstufung von HBCD-haltigen Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle dürfen diese ab 30.09.2016 tatsächlich nur noch in Sonderabfallverbrennungsanlagen oder in Hausmüllverbrennungsanlagen, die über eine entsprechende Zulassung verfügen, verbrannt werden. Für den dann geltenden Abfallschlüssel 17 06 03\* ist dann ein Entsorgungsnachweisverfahren für gefährliche Abfälle nach der Nachweisverordnung durchzuführen. Das gilt auch für Baumischabfälle, die HBCD-haltige Dämmmaterialien enthalten.

Im HKW-Nord ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen unter bestimmten Auflagen zwar grundsätzlich möglich. Hierfür müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müsste im Einzelfall ein vom Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegen oder alternativ eine generelle Freistellung für das privilegierte Nachweisverfahren nach § 7 NachwV vom LfU erteilt werden.
- Die darin festgesetzten Anforderungen an die Entsorgung des Abfalls müssen strikt beachtet werden.
- Andienungspflichten für gefährliche Abfälle zur Beseitigung an die Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) nach Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) dürfen nicht entgegenstehen.

Eine entsprechende Entsorgungsbestätigung für die Verbrennung im HKW Nord müsste daher für die überwiegende Anzahl der Abbruch und Sanierungsmaßnahmen in jedem Einzelfall ent-

weder über das gesetzlich vorgeschriebene Standard-Entsorgungsnachweisverfahren oder im privilegierten Nachweisverfahren mit vorheriger Freistellung nach § 7 NachwV eingeholt werden.

In diesem Zusammenhang wären dann für das HKW Nord entsprechende Begleitscheine pro Anlieferung zu bearbeiten.

**Frage 2:**

*Beabsichtigen die zuständigen Stellen der LHM (AWM) einen entsprechenden Antrag zur Verbrennung von HBCD-haltigen Abfällen für das HKW-Nord zu stellen? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort:**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) beabsichtigt nicht, ab 30.09.2016 HBCD-haltige Dämmmaterialien (Abfallschlüssel ab 30.09.2016: 17 06 03\*) **aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen** zur thermischen Behandlung im Heizkraftwerk München Nord anzunehmen und wird deshalb auch keine entsprechenden Entsorgungsnachweis-Anträge bearbeiten bzw. eine Privilegierung nach § 7 NachwV beim LfU beantragen.

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind nach § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe f) der Allgemeinen Abfallsatzung der Landeshauptstadt München von der Entsorgung durch die Stadt grundsätzlich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Abfallgemische und Monofractionen mit einem Heizwert von über 17.000 kJ/kg (§ 3 Abs. 1 Ziffer 7 Buchstabe g) Allgemeine Abfallsatzung). PS-Dämmstoffe weisen einen Heizwert von bis zu 38.000 kJ/kg auf.

Von Seiten des AWM ist es angesichts der Vollauslastung des Heizkraftwerks Nord nicht angedacht, für die Verbrennung von gefährlichen Massenabfällen, die darüber hinaus noch einen außerordentlich hohen, für die Müllverbrennung ungünstigen Heizwert aufweisen und einen erhöhten Schadstoffeintrag bedeuten, eine Ausnahme zu erwirken.

**Frage 3:**

*Wo und in welchen Verbrennungsanlagen werden PS-haltige Dämmstoffe entsorgt?*

**Antwort:**

Bislang waren PS-Dämmmaterialien den Baumischabfällen beigemischt und wurden in der Regel in Hausmüllverbrennungsanlagen, also auch im HKW Nord entsorgt. Nach derzeitiger Rechtslage gelten die Abfälle noch nicht als gefährlich und konnten ohne weitere Genehmigung im HKW Nord entsorgt werden.

Mit Inkrafttreten der Änderung in Anhang IV der POP-Verordnung gilt ab 30.09.2016 Folgendes:

Für Abfälle zur Beseitigung, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind (Sonderabfälle), besteht eine Andienungspflicht zur GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (Art. 10 Abs. 1 BayAbfG).

Die Sonderabfallverbrennungsanlage der GSB befindet sich in 85107 Baar-Ebenhausen, Äußerer Ring 50. Der AWM empfiehlt den Abfallerzeugern und -beförderern, frühzeitig mit der GSB Kontakt aufzunehmen und dort einen elektronischen Entsorgungsnachweis bzw. Sammelentsorgungsnachweis zu stellen.

**Frage 4:**

*Welche behördlichen oder privatwirtschaftlichen Stellen überwachen eine sachgerechte Entsorgung dieses ökotoxischen Materials, das sich in der Umwelt nicht abbaut (weil persistent) und in Organismen anreichert (weil bioakkumulativ)?*

**Antwort:**

Die Einhaltung der Getrennthaltungspflichten von gefährlichen Abfällen (u. a. bei Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen) obliegt den Abfallerzeugern und -besitzern. Überwachungsstellen sind die unteren Abfallbehörden - in München das Referat für Gesundheit und Umwelt - sowie ggf. eingeschaltete Ingenieurbüros bei Baumaßnahmen, z. B. Abbrüchen oder Sanierungsmaßnahmen. Der AWM kann im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Bau- und Abbruchbetriebe einwirken und auf die Einhaltung ihrer Getrennthaltungspflichten hinweisen.

Wie dargestellt, besteht nur die Möglichkeit der Verbrennung in genehmigten (Sonder-)Abfallverbrennungsanlagen. Mit der Einstufung als gefährlicher Abfall ist ab 30.09.2016 das gesetzliche Entsorgungsnachweisverfahren durchzuführen. Das Entsorgungsnachweisverfahren besteht zum einen aus einer Vorabkontrolle über einen elektronischen Entsorgungsnachweis. Dabei wird vor Beginn der Entsorgungsmaßnahme der Entsorgungsweg abgestimmt und von der zuständigen Behörde (Landesamt für Umwelt) bestätigt. Zum anderen erfolgt bei der konkreten Entsorgung eine Verbleibskontrolle mittels elektronischer Begleitscheine. Die abfallwirtschaftlichen Akteure (Erzeuger, Beförderer, Entsorger) dokumentieren damit den Stoffstrom von der Quelle zum Ziel und legen die Belege in den von ihnen zu führenden Registern ab.

Die Überwachungsbehörden (Landesamt für Umwelt, örtliche Abfallbehörden – in München das RGU) können Registerauszüge anfordern, um die Stoffströme nach zu verfolgen. Das RGU führt in Einzelfällen Kontrollen auf Baustellen durch und wird hierbei künftig verstärkt auf den getrennten Ausbau von PS-Dämmmaterialien und deren ordnungsgemäße Entsorgung achten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Axel Markwardt  
Kommunalreferent